

Verordnung des Marktes Ruhstorf a.d.Rott zur Änderung der Plakatierungsverordnung vom 13.03.2019

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) verordnet der Markt Ruhstorf a.d.Rott:

§ 1

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Ruhstorf a.d.Rott (Plakatierungsverordnung) vom 13.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 3 Satz 2 der Plakatierungsverordnung wird gestrichen und durch den § 3 Abs. 3 Satz 3 ersetzt.
2. Der § 3 Abs. 3 Satz 3 der Plakatierungsverordnung wird zu § 3 Abs. 3 Satz 2 und wird wie folgt geändert:
„Nach 10 Tagen nach der Wahl oder Abstimmung werden die Plakate durch den gemeindlichen Bauhof entsorgt, sofern diese nicht vorher durch die Parteien oder Wählergruppen entfernt wurden.“
3. Der § 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhstorf a.d.Rott, 15.01.2020

(Jakob), erster Bürgermeister



Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung wurde:

1. Vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 13.01.2020 beschlossen
2. Vom 17.01.2020 bis 24.01.2020 in der Marktverwaltung Ruhstorf a.d.Rott zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung an den Anschlagtafeln hingewiesen.
3. Die Aushänge wurden am 16.01.2020 angeheftet und am 27.01.2020 abgenommen.

Ruhstorf a.d.Rott, 28.01.2020

(Jakob), erster Bürgermeister